

## **Klimaschutz durch Moorentwicklung; Verschiebung des Antragsstichtages auf den 30.11.2018 und Änderung der Förderbedingungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Ziffer 5.2 der o.g. Richtlinie liegt der Fördersatz für die EFRE-Fördermitteln in beiden Programmgebieten „Stärker entwickelte Region“ (SER) und „Übergangsregion“ (ÜR) bei maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben. Bei der Europäischen Kommission ist zurzeit beantragt, den Fördersatz im ÜR-Gebiet auf 60% zu erhöhen. Im Hinblick auf den Flächenerwerb im Rahmen dieser Richtlinie gilt, dass dieser nur dann möglich ist, wenn er unter 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben liegt. Die Überschreitung dieser Schwelle ist bisher in Ausnahmefällen nur bis zu 30% der förderfähigen Gesamtkosten des jeweiligen Projektes möglich. Bei der Europäischen Kommission ist zurzeit beantragt, eine Überschreitung der Schwelle in Ausnahmefällen ohne eine Begrenzung auf max. 30% der förderfähigen Gesamtkosten zu ermöglichen. Eine Entscheidung der EU-Kommission wird in den nächsten Wochen erwartet.

Damit schon in der diesjährigen Antragsrunde die im Falle einer positiven Entscheidung zu erwartenden Veränderungen berücksichtigt werden können, verschiebt sich der Antragsstichtag für diese Richtlinie um zwei Monate nach hinten. Die Anträge müssen daher bitte bis zum 30.11.2018 gestellt werden.

Dabei kann Folgendes beantragt werden:

- Bei Anträgen aus dem ÜR-Gebiet: Fördersätze voraussichtlich bis zu 85%.
- Bei Anträgen mit Grunderwerb: Anteil des Grunderwerbs auch ohne Begrenzung auf max. 30% der förderfähigen Gesamtkosten.

Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die Anforderungen zum Grunderwerb gemäß dem Merkblatt der NBank (Stand 08.08.2017) weiterhin gültig sind.

Sofern in den Anträgen der Anteil des Grunderwerbs mehr als 30 % der förderfähigen Gesamtkosten beträgt, muss aus dem Antrag hervorgehen, dass die betreffenden Grundstücke maßgeblich dazu beitragen, in einem überschaubaren Zeitraum Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (durch Wiedervernässung) durchführen zu können.

Weiterhin darf der Anteil des Flächenerwerbs *aller* Projekte insgesamt nicht über 30 % der gesamten förderfähigen Gesamtausgaben *aller* Projekte zusammen ausmachen. Die Einhaltung dieser Vorgabe wird von der NBank gewährleistet.

Sollte die Entscheidung über die Erhöhung des Fördersatzes oder über den Anteil der Grunderwerbkosten bei der Europäischen Kommission negativ ausfallen, werden wir Ihnen Gelegenheit geben, die Finanzierung bzw. Planung Ihres Projektes zu überarbeiten und ggf. mit den derzeit gelten Fördersätzen bzw. mit den derzeit geltenden maximalen Anteil der Grunderwerbskosten an den Gesamtkosten entsprechend anzupassen. Dabei sollte nachvollziehbar dargestellt werden, dass die Zielerreichung des jeweiligen Projekts bzw. dessen Finanzierung auch mit den derzeit geltenden Förderbedingungen schlüssig darstellbar ist.

### **Weiterer Antragsstichtag am 31.03.2019**

Hiermit kündigen wir einen weiteren Antragsstichtag am 31.03.2019 an.

### **Aufforderung zum Abruf von Mitteln (Mittelanforderungen)**

Die Systematik der EU-Förderung erfordert einen regelmäßigen Abfluss von Fördermitteln. Wir bitten alle laufenden Projekte, Ihre Mittelabrufe zu stellen, damit ein stetiger Mittelabfluss gewährleistet werden kann.

Sofern Sie nicht bereits jetzt schon regelmäßig Mittelabrufe stellen, bitten wir Sie darum, dies zukünftig zu gewährleisten.

Auf unserer Internetseite [www.nbank.de](http://www.nbank.de) finden Sie im Förderbereich „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ (<https://www.nbank.de/Unternehmen/Energie-Umwelt/Klimaschutz-durch-Moorentwicklung/index.jsp>) neben der Förderrichtlinie auch die erforderlichen Formulare, rechtliche Grundlagen und nützliche Hinweise zur Antragstellung.

Bei der Antragstellung und Ihren Fragen rund um das Förderverfahren unterstützen wir Sie gerne telefonisch unter der Hotline: 0511 30031-929 oder unter [moorschutz@nbank.de](mailto:moorschutz@nbank.de).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NBank